



# Grenzübergreifende zivilrechtliche Verfahren in der Europäischen Union

Leitfaden für den Bürger



Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen



## Vorwort

# Grenzübergreifende zivilrechtliche Verfahren in der Europäischen Union Leitfaden für den Bürger

2 |



**Viviane Reding**  
Vizepräsidentin  
Justiz, Grundrechte  
und Bürgerschaft

In der Europäischen Union gibt es ein System von Rechtsvorschriften, auf die Bürger und Unternehmen in Streitfällen mit grenzübergreifendem Bezug zurückgreifen können, unter anderem die neuen Verfahrensvorschriften zur Vereinfachung der Beitreibung von Forderungen im Ausland. Der Europäische Zahlungsbefehl für unbestrittene Geldforderungen und das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen von bis zu 2000 EUR sind äußerst nützliche Rechtsinstrumente. Sie erleichtern die Durchsetzung von Forderungen gegenüber Beklagten in anderen Mitgliedstaaten und ermöglichen so Bürgern und Unternehmen EU-weit eine schnellere und effizientere Beilegung grenzübergreifender Rechtsstreitigkeiten.

Die Freizügigkeit zählt zu den wesentlichen Rechten der EU-Bürger. Sie darf nicht nur eine abstrakte Idee sein, sondern muss in allen EU-Mitgliedstaaten konkrete Realität werden. Das EU-Recht muss – wo immer dies nötig ist – konsequent durchgesetzt werden. Im Zivilrecht können wir den Bürgern in Europa den Alltag erleichtern, insbesondere wenn es darum geht, in ein anderes Land zu ziehen oder dort einzukaufen. Die Schaffung eines europäischen Rechtsraums ohne Binnengrenzen stärkt den Binnenmarkt. Die Beitreibung von Schulden in einem anderen Land zu erleichtern, ist eine wesentliche Voraussetzung für einen reibungslos funktionierenden Binnenmarkt.

In diesem Leitfaden wird Ihnen erklärt, was diese Rechtsvorschriften bedeuten und wie sie funktionieren, welche Grundsätze diesen europäischen Verfahren zugrunde liegen, und wie Sie entscheiden können, ob Sie auf sie zurückgreifen sollen. Gegenstand des Leitfadens sind ausschließlich Zivil- und Handelssachen.

Ich bin sicher, dass dieser Leitfaden für Sie eine praktische Hilfe sein wird und dass er mit dazu beitragen wird, dass diese Instrumente effizient genutzt und angewandt werden.

Mit den besten Wünschen



# 1. EINFÜHRUNG

Haben Sie über das Internet etwas aus einem anderen Land der Europäischen Union erworben, das Sie nie erhalten haben? Oder haben Sie im Urlaub einen Computer gekauft und dann zu Hause festgestellt, dass er nicht richtig funktioniert? Hat die Baufirma, die Ihr Ferienhaus renoviert hat, nicht ordentlich gearbeitet?

Dies alles sind Beispiele für Situationen, in denen Sie es möglicherweise in Betracht ziehen, rechtliche Schritte einzuleiten – wie aber funktioniert das, wenn sich die Person oder der Händler, den Sie verklagen wollen, in einem anderen Mitgliedstaat befindet?

In der Europäischen Union gibt es ein System von Rechtsvorschriften, auf die der Bürger in Streitfällen mit grenzübergreifendem Bezug

zurückgreifen kann. In diesem Leitfaden werden einige dieser Rechtsvorschriften und die ihnen zugrunde liegenden Prinzipien erläutert, damit Sie selbst entscheiden können, ob Sie die Vorschriften in Anspruch nehmen wollen und, wenn ja, wo Sie die Antragsformulare und, eingehendere Informationen erhalten. Gegenstand des Leitfadens sind ausschließlich Zivil- und Handelssachen und nicht strafrechtliche oder familienrechtliche Streitigkeiten, Insolvenzfälle oder Erbschaftsangelegenheiten. Außerdem finden die betreffenden Rechtsvorschriften keine Anwendung in Dänemark\*.

Den Rechtsweg zu bestreiten kann belastend, zeitaufwändig und mit hohen Kosten verbunden sein. Daher sollte zunächst versucht werden, die Streitigkeit gütlich beizulegen oder aber alternative Streitbei-

legungsverfahren oder die Inanspruchnahme eines Bürgerbeauftragten in Erwägung zu ziehen. Es ist wichtig, dass Sie für den Fall, dass eine solche Streitbeilegung fehlschlägt, den Namen und die Anschrift der Person, die Sie verklagen wollen, kennen. Außerdem sollten Sie versuchen herauszufinden, ob diese Person über die Mittel verfügt, Ihre Forderung zu begleichen, da ein Rechtsstreit ansonsten wenig sinnvoll ist. [http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr\\_gen\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/adr/adr_gen_de.htm)

Nähere Informationen zum Thema „Grenzübergreifende Verbraucherrechte“ finden Sie unter: [http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/consumers/ecc/index_en.htm)

\* Lediglich die Verordnung „Brüssel I“ wird aufgrund eines Parallelabkommens mit Dänemark auch dort angewandt.

„In der Europäischen Union gibt es ein System von Rechtsvorschriften, auf die der Bürger in Streitfällen mit grenzübergreifendem Bezug zurückgreifen kann.“

## 2. WELCHE RECHTSVORSCHRIFTEN KANN ICH IN ANSPRUCH NEHMEN UND WELCHE GERICHTE SIND ZUSTÄNDIG?

Die Verordnung „Brüssel I“ (44/2001) regelt, welche Gerichte für Rechtssachen mit grenzübergreifendem Bezug zuständig sind. Entscheidend ist, dass Sie wissen, wo das Gerichtsverfahren eingeleitet werden muss. Grundsätzlich gilt, dass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz oder die Gesellschaft ihren Sitz hat, aber es gibt auch Ausnahmen. Weitere Informationen sind Abschnitt 7 zu entnehmen.

4

Die EU hat folgende Rechtsvorschriften beschlossen, die grenzübergreifende Verfahren vereinfachen und beschleunigen sowie die Durchsetzung von Forderungen gegenüber Beklagten in anderen Mitgliedstaaten erleichtern sollen:



## **A. Europäischer Zahlungsbefehl (Verordnung 1896/2006)**

Dieses Verfahren findet Anwendung, wenn Sie eine Geldforderung gegenüber einer Person geltend machen, die nicht bestreitet, dass Sie Ihnen den fraglichen Betrag schuldet. Dabei handelt es sich also um eine „unbestrittene Geldforderung“. Das Verfahren wird mit Hilfe der von Ihnen auszufüllenden Formblätter abgewickelt, die in sämtlichen EU-Sprachen verfügbar sind und zusammen mit umfassenden weiteren Informationen über die Website des Europäischen Gerichtsatlas für Zivilsachen abgerufen werden können:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/epo\\_filling\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/epo_filling_de.htm)

## **B. Europäischer Vollstreckungstitel (Verordnung 805/2004)**

Nationale Entscheidungen, gerichtliche Vergleiche oder öffentliche Urkunden, die als Europäische Vollstreckungstitel bestätigt worden sind, können in einem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden. Dieses Verfahren gilt auch in Fällen unbestrittener Forderungen, in denen das nationale Gericht bereits entschieden hat, dass Ihnen der fragliche Geldbetrag zusteht. Eine Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel wird unter Einhaltung der innerstaatlichen Vorschriften im Normalfall bei dem Gericht beantragt, das in der Sache entschieden hat.

Bei diesem Verfahren gilt eine Forderung als unbestritten, wenn der Beklagte sie vor Gericht, durch einen von einem Gericht gebilligten Vergleich oder in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat oder wenn er ihr zu keiner Zeit widersprochen hat oder wenn er ihr zunächst widersprochen hatte, dann aber nicht vor Gericht erschienen ist (stillschweigendes Zugeständnis).

## **C. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen (Verordnung 861/2007)**

Dieses Verfahren gilt für grenzüberschreitende Forderungen von bis zu 2000 EUR ausschließlich Zinsen. Normalerweise wird es schriftlich mit Hilfe eines Formblatts abgewickelt, das vom Kläger auszufüllen ist und auf das der Beklagte antworten kann:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/sc\\_filling\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_filling_de.htm)

Umfangreiche Informationen zum Thema Ziviljustiz in der Europäischen Union sowie zu den nationalen Verfahren finden Sie auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen:

[http://ec.europa.eu/civiljustice/homepage/homepage\\_ec\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/homepage/homepage_ec_de.htm)

Der Europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen bietet Ihnen praktische Informationen zu grenzübergreifenden Verfahren. Außerdem finden Sie hier alle Formblätter, die Sie eventuell ausfüllen müssen:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm)

### 3. WELCHES VERFAHREN KOMMT FÜR MICH IN FRAGE?

Beläuft sich Ihre Forderung auf bis zu 2000 EUR? In diesem Fall sollten Sie das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen in Betracht ziehen. Wenn Sie jedoch nicht davon ausgehen, dass der Schuldner Ihre Forderung bestreitet, könnten Sie auch auf den Europäischen Vollstreckungstitel oder den Europäischen Zahlungsbefehl zurückgreifen. Dabei ist zu beachten, dass der Europäische Vollstreckungstitel als nationales Verfahren beginnt (es erging bereits eine gerichtliche Entscheidung gegen den Schuldner) und dann zu einem europäischen Verfahren wird, wodurch die Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Mit-

gliedstaat erleichtert wird. Dagegen handelt es sich beim Europäischen Zahlungsbefehl von Anfang an um ein europäisches Verfahren. Wenn Sie rechtliche Schritte gegen jemanden in einem anderen Mitgliedstaat einleiten müssen, könnte es für Sie einfacher sein, Ihre Forderung mit Hilfe des Europäischen Zahlungsbefehls geltend zu machen, denn die Formblätter und Informationen sind in Ihrer Sprache verfügbar. Wenn Sie jedoch bereits eine Entscheidung gegen den Schuldner erwirkt haben, ist wahrscheinlich der Europäische Vollstreckungstitel das geeignete Verfahren.

Falls Sie eine zivilrechtliche Forderung von mehr als 2000 EUR geltend machen wollen bzw. Sie davon ausgehen, dass Ihre Forderung bestritten wird, gelangen andere Vorschriften zur Anwendung (siehe unten).



© iStockphoto.com

„Beläuft sich Ihre  
Forderung auf bis  
zu 2000 EUR?“

## 4. EUROPÄISCHER VOLLSTRECKUNGSTITEL



Der erste Schritt besteht darin, dass Sie vor Gericht eine Entscheidung zu Ihren Gunsten gegen den Schuldner erwirken. Die Regeln, nach denen sich bestimmt, welches Gericht zuständig ist, werden in Abschnitt 7 erläutert (ist der Schuldner ein Verbraucher, so sind stets die Gerichte seines Landes zuständig). Auch wenn die Forderung unbestritten ist, muss der Schuldner in einem Schriftstück ordnungsgemäß über die Forderung unterrichtet werden. Dieses Schriftstück muss den Forderungsgrund, die Höhe der Forderung (einschließlich – sofern gefordert – Zinsen) sowie den Namen und die Anschrift der Parteien enthalten. In der Entscheidung wird der Schuldner aufgefordert, das begangene Unrecht wiedergutzumachen und einen entsprechenden Geldbetrag zu zahlen.



Danach müssen Sie beantragen, dass die Entscheidung als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt wird. Dazu verwendet der Richter (des Gerichts, das die Entscheidung erlassen hat) ein der Verordnung beigefügtes Formblatt, das Sie in Ihrer Sprache unter folgender Internet-Adresse abrufen können: [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/rc\\_fillingeo\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/rc_fillingeo_de.htm)

Sobald das Gericht die Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel ausgestellt hat, ist diese der Vollstreckungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Schuldner lebt oder in dem sich sein Vermögen befindet, zu übermitteln. Die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat kann nur dann verweigert werden, wenn die als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigte Entscheidung mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem anderen Mitgliedstaat ergangen ist. Nähere Informationen zum Thema Vollstreckung in den Mitgliedstaaten finden Sie unter: [http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce\\_judgement/enforce\\_judgement\\_gen\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_gen_de.htm)

Neben der Bestätigung als Europäischer Vollstreckungstitel müssen Sie eine Ausfertigung der zu Ihren Gunsten ergangenen ursprünglichen Entscheidung vorlegen; je nachdem welche Sprachen die Vollstreckungsbehörde des anderen Mitgliedstaats akzeptiert, kann auch eine Übersetzung dieser Bestätigung von Ihnen verlangt werden (Informationen zu den zulässigen Sprachen finden Sie auf der Atlas-Website). Da keine weiteren Formalitäten zu erledigen sind, können Sie nun die Entscheidung in dem anderen Mitgliedstaat vollstrecken lassen. Die Vollstreckung findet nach den in diesem Mitgliedstaat üblichen Modalitäten statt; wenn sie also zum Beispiel im Normalfall durch einen Gerichtsvollzieher erfolgt, ist auch in Ihrem Fall ein Gerichtsvollzieher hinzuzuziehen.

„Da keine weiteren Formalitäten zu erledigen sind, können Sie nun die Entscheidung in dem anderen Mitgliedstaat vollstrecken lassen.“

## 5. EUROPÄISCHER ZAHLUNGSBEFEHL

Dieses Verfahren ähnelt dem oben beschriebenen Verfahren. Auch hier geht es um grenzüberschreitende Geldforderungen und es werden Formblätter verwendet, allerdings muss in diesem Fall nicht zuerst eine Entscheidung eines nationalen Gerichts erwirkt werden. Das Verfahren läuft so lange, wie der Antragsgegner keinen Einspruch gegen den Antrag einlegt – im Falle eines Einspruchs handelt es sich nicht länger um eine unbestrittene Forderung, so dass das Verfahren dann nach den üblichen nationalen Zivilprozessregeln des Mitgliedstaats, in dem es eingeleitet wurde, weitergeführt werden kann.

Bei einer grenzüberschreitenden Forderung können Sie den Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls beantragen, indem Sie das der Verordnung beigefügte Formblatt A ausfüllen, das Sie in den verschiedenen Sprachen unter folgender Internet-Adresse aufrufen können:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/epo\\_filling\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/epo_filling_de.htm)

Name und Anschrift der Parteien (also des Antragstellers und des Antragsgegners) sind anzugeben, der betreffende Fall ist zu erläutern und es ist zu begründen, warum es sich bei der Forderung um eine grenzüberschreitende Forderung handelt; außerdem sind die Beweismittel, auf die sich die Forderung stützt, zu beschreiben.

Der folgenden Website können Sie entnehmen, welches Gericht in Ihrem Fall einen Europäischen Zahlungsbefehl erlassen kann und wohin Sie das Antragsformular senden müssen:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/epo\\_courtsJurisd\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/epo_courtsJurisd_de.htm)

„Legt der Antragsgegner keinen Einspruch ein, so wird der Europäische Zahlungsbefehl automatisch vollstreckbar.“



Das Gericht prüft Ihren Antrag. Wenn Sie das Formblatt ordnungsgemäß ausgefüllt und gegebenenfalls alle weiteren angeforderten Auskünfte erteilt haben, erlässt das Gericht in der Regel binnen 30 Tagen den Europäischen Zahlungsbefehl.

Sodann stellt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl dem Antragsgegner zu. Dieser kann entweder den Forderungsbetrag zahlen oder innerhalb von 30 Tagen Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl einlegen. In letzterem Fall wird das Verfahren vor den zuständigen Gerichten gemäß den nationalen Regeln eines ordentlichen Zivilprozesses weitergeführt.

Legt der Antragsgegner keinen Einspruch ein, so wird der Europäische Zahlungsbefehl automatisch vollstreckbar. Die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat kann nur dann verweigert werden, wenn der Europäische Zahlungsbefehl mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem anderen Mitgliedstaat ergangen ist. Den Vollstreckungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem Sie die Vollstreckung der Forderung erwirken wollen (d. h. des Mitgliedstaats, in dem der Antragsgegner lebt oder in dem sich sein Vermögen befindet), ist eine Ausfertigung des Europäischen Zahlungsbefehls – erforderlichenfalls mit einer Übersetzung – zu übermitteln. Nähere Informationen zum Thema Vollstreckung finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce\\_judgement/enforce\\_judgement\\_gen\\_de.htm](http://ec.europa.eu/civiljustice/enforce_judgement/enforce_judgement_gen_de.htm)

## 6. GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen wird in der Regel schriftlich durchgeführt. Es gilt für Forderungen von bis zu 2000 EUR (ausschließlich Zinsen) und wird mit Hilfe von Formblättern abgewickelt, um es soweit möglich zu verkürzen und zu vereinfachen.

In „Formblatt A“, das Sie im Anhang zur Verordnung finden, und über die Internet-Adresse [http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/sc\\_filling\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_filling_de.htm) aufrufen können, müssen Sie Angaben zu Ihrer Person und Ihrer Forderung machen.

Zweckdienliche Beweisunterlagen wie Quittungen, Rechnungen usw. sind dem Antragsformular beizufügen.

Nach Eingang Ihres Antragsformulars, des sogenannten Klageformblatts, füllt das Gericht seinen Teil des „Antwortformblatts“ (ebenfalls über die Atlas-Website zugänglich) aus. Innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihres Antragsformulars stellt das Gericht dem Beklagten eine Kopie des Klageformblatts und des Antwortformblatts zu. Der Beklagte hat innerhalb von 30 Tagen zu antworten, indem er seinen Teil des Antwortformblatts ausfüllt. Das Gericht muss Ihnen dann innerhalb von 14 Tagen eine Kopie der Antwort zusenden.

Innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Antwort des Beklagten (falls dieser geantwortet hat) muss das Gericht über Ihre geringfügige Forderung entscheiden oder die Parteien schriftlich zu weiteren Angaben auffordern oder sie zu einer mündlichen Verhandlung vorladen. Im Falle einer mündlichen Verhandlung sind Sie nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

Ist ein Urteil zu Ihren Gunsten ergangen, können Sie das Gericht ersuchen, das auf der Atlas-Website zu findende „Formblatt D“ auszufüllen, für das keine Gebühr zu entrichten ist. Mit diesem Formblatt, das

„Im Falle einer mündlichen Verhandlung sind Sie nicht verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.“

eventuell in die Sprache des anderen Mitgliedstaats übersetzt werden muss, und einer Kopie des zu Ihren Gunsten ergangenen Urteils ist dieses in dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ohne weitere Formalitäten vollstreckbar. Die Vollstreckung in einem anderen Mitgliedstaat kann nur dann verweigert werden, wenn das Urteil mit einem früheren Urteil unvereinbar ist, das zwischen denselben Parteien in dem anderen Mitgliedstaat ergangen ist. Nähere Informationen zum Thema Vollstreckung in den Mitgliedstaaten finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/justice\\_home/judicialatlascivil/html/sc\\_information\\_de.htm](http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_information_de.htm)

Nach der Verordnung über geringfügige Forderungen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, Ihnen beim Ausfüllen der Formblätter Unterstützung zu gewähren – zum Beispiel an dem für Sie zuständigen Amtsgericht.



# 7. ALLGEMEINE ZIVILRECHTLICHE FORDERUNGEN

Die Verordnung „Brüssel I“ (44/2001) regelt, welche Gerichte für Rechtssachen mit grenzübergreifendem Bezug zuständig sind und wie Entscheidungen in einem anderen Mitgliedstaat anerkannt und vollstreckt werden können.

Grundsätzlich gilt, dass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig sind, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat. Will jedoch ein Verbraucher Klage erheben, so kann er dies vor den Gerichten des eigenen Staates oder vor denen des Staates des Beklagten tun. Aus Kostengründen und aufgrund sprachlicher Erwägungen wenden sich Verbraucher allerdings in der Regel an die Gerichte des Mitgliedstaats, in dem sie leben.

Bei Vertragsverletzungen ist das Gericht an dem Ort, an dem der Vertrag hätte ausgeführt werden sollen, mit dem Fall zu befassen. Bei außervertraglichen Schuldverhältnissen aufgrund unerlaubter Handlungen ist das Gericht des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist, zuständig. Wenn Sie zum Beispiel von jemandem aus Fahrlässigkeit verletzt wurden, würde das Verfahren in dem Mitgliedstaat stattfinden, in dem Sie verletzt wurden.

Die Verordnung gilt für Zivil- und Handels-sachen und kann im Falle bestrittener Forderungen oder bei Forderungsbeträgen von über 2000 EUR in Anspruch genommen werden.

Zunächst ist also zu klären, welches Gericht für Ihren Fall zuständig ist. Hat das betreffende Gericht dann eine Entscheidung zu Ihren Gunsten erlassen, muss diese in dem anderen Mitgliedstaat anerkannt werden. Damit sie jedoch in dem anderen Mitgliedstaat vollstreckt werden kann, müssen Sie beim Gericht des Vollstreckungsmitgliedstaats einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung stellen. Wenn Sie die Vollstreckbarerklärung erlangt haben, finden wie bei den oben erläuterten Verfahren die Vollstreckungsmodalitäten des Staates Ihres Schuldners Anwendung; so kann es beispielsweise sein, dass die Vollstreckung durch einen Gerichtsvollzieher erfolgen muss.

## 8. FAZIT

Mitunter kann es schwierig sein, gegen eine Person oder eine Gesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat rechtliche Schritte einzuleiten. Allerdings sollte sich der Beklagte nicht allein deshalb seiner Verantwortung entziehen können, weil er im Ausland lebt. Um Ihnen die Ausübung Ihrer gesetzlichen Rechte zu erleichtern, hat die Europäische Union die in diesem Leitfaden erläuterten gemeinsamen Vorschriften und standardisierten Verfahren für Streitfälle mit grenzübergreifendem Bezug verabschiedet.

DE

## Kontakt

Europäische Kommission  
Generaldirektion Justiz  
Europäisches Justizielles Netz  
für Zivil- und Handelssachen  
Rue Montoyer 59,  
B-1049 Brüssel

<http://ec.europa.eu/civiljustice/>

ISBN 978-92-79-16627-3



9 789279 166273

DS-31-10-598-DE-C doi:10.2838/13416

Deckblatt ©Istockphotos.com

